

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
46. Jahrgang – 11. Juli 2018 – Nr. 37

Bekanntmachung der Neufassung der
Einschreibungsordnung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 25. Juni 2018

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Stabsstelle Justizariat, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Bekanntmachung der Neufassung der Einschreibungsordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 25. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 In der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Einschreibungsverfahren und Fristen
- § 6 Versagung der Einschreibung
- § 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel; Hochschulwechsel
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Jungstudierende
- § 13 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten
- § 16 Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen (Immatrikulation). Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung

Mitglieder der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit den daraus folgenden, im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung, in der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in der Satzung der Studierendenschaft und in den sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

Sie können mit der Antragstellung auf Einschreibung bestimmen, ob sie das Studium mit dem Status einer oder eines Voll- oder Teilzeitstudierenden durchführen möchten, wenn ein Teilzeitstudium in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen ist.

- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die dafür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Abs. 1 Satz 3 HG eingeschrieben.
- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eines Studienganges im Franchise-Modell gemäß § 66 Abs. 6 HG werden gemäß § 48 Abs. 7 HG eingeschrieben, sofern die erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eines weiterbildenden Studiengangs auf privatrechtlicher Grundlage nach § 62 Abs. 3 Satz 3 HG werden gemäß § 62 Abs. 3 Satz 4 HG eingeschrieben, sofern die erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (6) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe betreut werden, werden gemäß § 67a Abs. 1 Satz 4 HG eingeschrieben.
- (7) Die Einschreibung begründet die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Die Wahl ist verbindlich für die Ausübung des Wahlrechts zu den Gremien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie der Studierendenschaft. Promotionsstudierende nehmen gemäß § 67a Abs. 1 Satz 4, 2.HS HG an Wahlen nicht teil. Studierende eines Studiengangs im Franchise-Modell nehmen gemäß § 48 Abs. 7 HG an Wahlen nicht teil.
- (8) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe nur teilweise angeboten wird,

- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist,
 - d) wenn die Bewerberin oder der Bewerber für ein zeitlich begrenztes Studium gemäß § 4 Abs. 4 zugelassen worden ist,
 - e) wenn ein in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum nicht nachgewiesen ist oder
 - f) wenn die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist und die oder der Studierende diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- (9) Für das Studium an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist von Studierenden ein semesterweise fälliger Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag (Semesterbeitrag) zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Sozialbeitrag für das Studierendenwerk Bielefeld und dem Beitrag für die Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Der Semesterbeitrag kann je nach Standort darüber hinaus die Kosten für ein Semesterticket enthalten. Die aktuellen Beiträge richten sich nach den Beitragsordnungen des Studierendenwerkes Bielefeld und der Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung. Der Semesterbeitrag wird mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung fällig.
- (10) Ggf. wird gemäß der Gemeinsamen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien in der jeweils geltenden Fassung der am Verbundstudium teilnehmenden Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen von den in einem Verbundstudiengang eingeschriebenen Studierenden oder zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Materialbezugsgebühr erhoben. Dies gilt entsprechend sofern ein Institut für Verbundstudien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe errichtet ist.
- (11) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe kann von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von den Studierenden die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Näheres regelt § 15.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben. Eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung beinhaltet das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von

Vorbildungsnachweisen nach Abs. 1 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulgesetzes erworben werden.

- (3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer besonderen studienangabezogenen Vorbildung, Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht (§ 49 Abs. 7 HG).
- (4) Die Qualifikation für ein Masterstudium wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Abs. 6 HG). Darüber hinaus kann die Einschreibung an den Nachweis einer studienangabezogenen besonderen Vorbildung, Eignung oder praktischen Tätigkeit gebunden werden. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In der Prüfungsordnung kann auch bestimmt werden, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.
In der Prüfungsordnung kann auch bestimmt werden, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.
- (5) Für einen fremdsprachigen Studiengang sind die entsprechenden Sprachkenntnisse gemäß den Bestimmungen in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs nachzuweisen.
- (6) Die Qualifikation und die Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Studienangebote und weiterbildende Masterstudiengänge ergeben sich aus § 62 HG sowie ggf. ergänzenden Regelungen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.
- (7) In dualen Studiengängen wird als weitere besondere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis eines Vertrages über die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer betriebsinternen Ausbildung/Praxis mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen gefordert.
- (8) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres zulassungsfreies Fachsemester beantragt wird, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wird. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

§ 3

In der beruflichen Bildung Qualifizierte

Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 49 Abs. 4 HG i.V.m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Ordnungen eingeschrieben werden. Ggf. ist für den Hochschulzugang von in der beruflichen Bildung Qualifizierten eine besondere Prüfung erforderlich. Das Verfahren ergibt sich aus der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber können eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 Abs. 3 erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, zum Fachstudium zugelassen worden sind und keine Zugangshindernisse gemäß § 6 vorliegen.
- (2) Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus einem Land außerhalb der europäischen Union kommen, erbringen den Nachweis über ihre Hochschulzugangsberechtigung via Uni-Assist.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Sprachprüfung B2) in der vom International Office der Hochschule OWL vorgeschriebenen Form erbringen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann ein Studiengang in einer fremden Sprache angeboten werden. Der Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse wird in der Prüfungsordnung für diesen Studiengang geregelt.
- (4) Die Einschreibung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen von Programmen zur Förderung des Studierendenaustausches, von Kooperationsvereinbarungen oder vergleichbaren Regelungen erfolgt in der Regel befristet für die Dauer von bis zu zwei Semestern, wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern die befristete Einschreibung ohne Berechtigung zum Ablegen der Abschlussprüfung erfolgt, kann auf den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 verzichtet werden.
- (5) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe kann Näheres über die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer eigenen Ordnung regeln.

§ 5

Einschreibungsverfahren und Fristen

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester finden grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres statt. Abweichende Regelungen gibt die Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesondert bekannt.
- (2) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung wird von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eine Bewerbungsfrist festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der in der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeordnung NRW – Vergabe VO NRW) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. für den Zulassungsantrag und 31.07. für nachzureichende Unterlagen). Wer die Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Datenerfassung im Rahmen der Antragstellung bei der Hochschule Ostwestfalen-Lippe erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Abweichungen hiervon und besondere Bewerberinnen- und Bewerbergruppen, für die es keine automatisierten Bewerbungsanträge gibt, sowie die weiteren Bewerbungs- und Einschreibungsmodalitäten

sind aus dem Internetauftritt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ersichtlich bzw. werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (4) Bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen:
1. - beim Online-Verfahren:
nachdem ein Online-Antrag auf Einschreibung gestellt wurde, ist eine unterschriebene Erklärung einzureichen, in der auf den Online-Antrag Bezug genommen wird und in der die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Abgaben erklärt wird;
- beim schriftlichen Verfahren:
ein unterschriebener Antrag auf Einschreibung;
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse. In Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen kann die Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzgl. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse den Nachweis der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland verlangen. ³Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. einem vereidigten Dolmetscher oder einer Übersetzerin bzw. einem Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
 3. bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eine General Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme des Studiums in einer von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vorgegebenen Form. Sie sind damit für alle Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums handlungsfähig im Sinne des § 48 HG.
 4. im Falle des § 2 Abs. 3 und 4 die für den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege;
 5. im Fall des § 2 Abs. 5 die für den Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse für den fremdsprachigen Studiengang erforderlichen Zeugnisse oder Belege;
 6. im Fall des § 2 Abs. 7 der Vertrag über die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer betriebsinternen Ausbildung/Praxis;
 7. ggf. weitere Nachweise über Zugangsvoraussetzungen nach § 2;
 8. für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs. 2;
 9. ggf. Nachweise nach der aufgrund von § 49 Abs. 4 HG i.V.m. der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Ordnungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe;

10. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid), sofern die Hochschule Ostwestfalen-Lippe das Auswahl-/Vergabeverfahren nicht selbst durchgeführt hat, oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2;
 11. wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat, der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation;
 12. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse;
 13. grundsätzlich Nachweise sämtlicher besuchter Hochschulen darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgesehen sind, endgültig nicht bestanden wurden (Unbedenklichkeitsbescheinigungen);
 14. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung bzw. über die Befreiung von dieser Pflichtversicherung im Falle einer Privatversicherung;
 15. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 7, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will;
 16. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge;
 17. ggf. ein Antrag und Nachweis zur Befreiung von der Studienbeitragspflicht gemäß der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben (HAbg-Satzung) an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung;
 18. im Falle eines Promotionsstudiums eine Bescheinigung der kooperierenden Universität, aus der hervorgeht, dass die Promovendin oder der Promovend eine Promotion durchführt.
 19. ein aktuelles farbiges Lichtbild, das über einen Upload-Kanal der Hochschule Ostwestfalen-Lippe durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zur Verfügung gestellt wird. Das Lichtbild hat den von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe im Zusammenhang mit der Nutzung des Upload-Kanals kommunizierten Anforderungen zu entsprechen.
- (5) Die eingeschriebenen Studierenden erhalten für das jeweilige Semester Studienbescheinigungen sowie einen Studierendenausweis. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises vollzogen.

Der Studierendenausweis hat ab dem Wintersemester 2018 die Form einer multifunktionalen Chipkarte. Die Chipkarte ist Eigentum der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und ist mit der Exmatrikulation der Hochschule Ostwestfalen-Lippe auszuhändigen. Studierende werden mit der Ausgabe der Chipkarte schriftlich über die Funktionalitäten, ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Kartennutzung sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen informiert.

Auf der Chipkarte wird aufgedruckt:

- a. Vor- und Nachname
- b. Matrikelnummer
- c. Lichtbild

- d. Bibliothekskontonummer
- e. Kartenseriennummer
- f. Gültigkeit des Studierendenausweises
- g. ggf. optische Merkmale für den Einsatz als Semesterticket

Im Datenspeicher des Prozessorchips auf der Chipkarte werden zur Identifikation folgende Daten physisch oder logisch getrennt gespeichert:

- h. Matrikelnummer
- i. Bibliothekskontonummer
- j. ggf. elektronisches Semesterticket
- k. Geldbörse und im Fall der Nutzung der StW-Geldbörse der aktuelle Guthabenbetrag
- l. Kartenseriennummer
- m. Gültigkeit des Studierendenausweises
- n. Zutrittsberechtigungsnummer für elektronische Schlösser

Nach der hochschulweiten Einführung der Chipkarte können sich die Studierenden die folgenden Bescheinigungen über das Portal, über das sie sich für Prüfungen anmelden, herunterladen und ausdrucken:

- a. Immatrikulationsbescheinigung
- b. BAföG-Bescheinigung
- c. Studienverlaufsbescheinigung

Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Ausweises zu werten. Der Ausweis verliert mit dem Eintritt der Wirkung der Exmatrikulation seine Legitimationsfunktion, ist der Hochschule Ostwestfalen-Lippe auszuhändigen und wird gesperrt.

- (6) Im Rahmen der Einschreibung erhalten die Studierenden eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse sowie eine durch Passwort geschützte Benutzerinnen- und Benutzererkennung, die den Zugang zu den für die Studierenden bestimmten elektronischen Diensten der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ermöglicht. Über diese E-Mail-Adresse können alle für das Studium relevanten Mitteilungen durch die Hochschule Ostwestfalen-Lippe an die Studierenden versendet werden. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten als bekannt gegeben. Der private E-Mail-Verkehr ist über externe Internet-Webmaildienste abzuwickeln. Ein halbes Jahr nach Exmatrikulation werden die den Benutzerinnen- und Benutzerkonten zugeordneten E-Mail-Adressen und die dazugehörigen Benutzerinnen- und Benutzerverzeichnisse gelöscht und der Zugang zum WLAN der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesperrt. ⁶Für eine evt. Sicherung der Daten aus den Benutzerinnen- und Benutzerverzeichnissen haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen. Es erfolgt keine Benachrichtigung über das Löschen des Zugangs.

§ 6

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen
- a) bei fehlender Qualifikation oder fehlenden Nachweisen gemäß § 5 Abs. 4 mit Ausnahme der Ziffern 15 und 17-18;
 - b) wenn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eine Zulassung nicht vorliegt;

- c) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe, soweit dies in den Prüfungsordnungen bestimmt ist;
- d) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben ist.

Hierbei ist ein Fall des Buchstaben c) auch dann gegeben, wenn auch der letzte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im angestrebten Studiengang ist.

- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
 - b) aufgrund psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht;
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 7

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Ostwestfalen-Lippe unverzüglich mitzuteilen:
 1. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder der Staatsangehörigkeit,
 2. bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 3. alle Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten,
 4. den Verlust des Studierendenausweises,
 5. die Aufnahme eines weiteren Studiums bzw. den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses an einer anderen Hochschule,
 6. eine Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, bei den in der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prü-

fungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung vergebenen Zugangsdaten und der E-Mail-Adresse an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. ⁴Die Studierenden sind verpflichtet, ihre elektronische Post über die von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bereit gestellte E-Mail-Adresse abzufragen.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist sowie die zu zahlenden Gebühren und Beiträge werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei einer verspäteten Rückmeldung ist nach der HAbg-Satzung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung ein Säumniszuschlag zu zahlen.
- (2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingegangen sind. Im Falle einer Befristung der Einschreibung wegen fehlender Praktika kann eine Fortsetzung der Einschreibung bzw. eine Rückmeldung nur erfolgen, wenn die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.
- (3) Die Studierenden erhalten die Studienbescheinigungen und den Studierendenausweis für das Fortsetzungssemester nach Bearbeitung der ordnungsgemäßen Rückmeldung zugesandt.
- (4) Sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausgeübt werden sollen, gilt § 1 Abs. 7 entsprechend.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes bzw. eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres (Nachweis: Aufforderung zum Dienstantritt oder vorläufige Dienstzeitbestätigung);
 - b) eine Erkrankung, die die Studierfähigkeit insoweit einschränkt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist (Nachweis: ärztliches Attest),
 - c) ein Studium an einer ausländischen Hochschule – sofern dies nicht im Rahmen der Regelstudienzeit berücksichtigter Bestandteil des Studiums an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist – oder einer Sprachschule bzw. ein studienförderlicher Auslandsaufenthalt (Nachweis: Bestätigung des Akademischen Auslandsamtes oder Bescheinigung der ausländischen Hochschule);
 - d) die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient oder Ableistung einer praktischen Tätigkeit im Rahmen eines dualen Studiums – sofern dies nicht im Rahmen der Regelstudienzeit berücksichtigter Bestandteil des Studiums an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist – (Nachweis: Kopie des Praktikumsvertrages/Vertrages über das duale Studium bzw. Bescheinigung der Firma);

- e) Schwangerschaft, wenn dadurch die erwarteten Studienleistungen nicht erbracht werden können; die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetzes (Nachweis: ärztliches Attest; Auszug aus dem Mutterpass);
 - f) Kinderbetreuung, wenn dadurch die erwarteten Studienleistungen nicht erbracht werden können (Nachweis: Kopie der Geburtsurkunde und persönliche Erklärung);
 - g) die Pflege eines versorgungsbedürftigen Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin, eines eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten (Nachweis: Schriftliche Erklärung / Pflegeeinstufungsbescheid der Krankenkasse des zu pflegenden oder versorgenden Angehörigen und ggf. ärztliches Attest);
 - h) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
 - i) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung. Diese Gründe müssen schriftlich belegt werden.
- (2) Die Beurlaubung soll unter Verwendung des von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe herausgegebenen Vordruckes beantragt und begründet werden. Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
1. Nachweise über das Bestehen eines Urlaubsgrundes gemäß Abs. 1 Buchstabe a) - i),
 2. der Studierendenausweis des folgenden Semesters, falls dieser bereits vorliegt.
- Sofern während der Beurlaubung Beiträge zu entrichten sind, ist deren Zahlung Voraussetzung für die Beurlaubung.
- (3) Ein Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung.
- (4) Eine Beurlaubung ist nur möglich, sofern die Studierenden durch einen der o.g. Beurlaubungsgründe mindestens für die Hälfte des Semesters an der Erbringung von Studienleistungen bzw. am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert sind. Die Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines vollen Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt, wenn das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Die Beurlaubung in den in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Fällen wird für die Dauer des Dienstes ausgesprochen.
- (5) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten in der Selbstverwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 HG. Die Verpflichtung zur Zahlung der Semesterbeiträge regelt sich nach den entsprechenden Beitrags- und Gebührenordnungen. ⁴Fällt der Beurlaubungsgrund wieder weg, sind die Studierenden verpflichtet, dies der Hochschule Ostwestfalen-Lippe unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester und werden somit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, sie zählen jedoch als Hochschulsemester. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung nicht erbracht werden, Ausnahmen bestehen gemäß § 48 Abs. 5 Satz 4 und 5 HG.

- (7) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester bzw. in einem ersten höheren Fachsemester an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 10

Studiengangwechsel; Hochschulwechsel

- (1) Der Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Der Wechsel ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Der Wechsel ist auch zum Sommersemester eines jeden Studienjahres möglich. Der Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule Ostwestfalen-Lippe setzt keine Exmatrikulation voraus, sondern die Immatrikulation in dem bisherigen Studiengang bleibt bis zur Annahme des Antrags auf Studiengangwechsel bestehen.
- (2) Ein Studiengang- und oder Hochschulwechsel in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, sofern Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die eine Einstufung mindestens in das zweite Fachsemester ermöglichen. Hinsichtlich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der damit verbundenen Einstufung in höhere Fachsemester finden die Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen Anwendung.
- (3) Ein Studiengang- und/oder Hochschulwechsel in das erste Fachsemester ist nicht möglich, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines Semesters auf Antrag angerechnet werden.
- (4) Wer die Hochschule wechselt, muss sich an der bisherigen Hochschule exmatrikulieren und für ein Studium an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zugelassen sein.

§ 11

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie oder er dies beantragt,
 - b) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist,
 - d) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters vorzunehmen, es sei denn, dass die Studierende oder der Studierende noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet;
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
 - f) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist,
 - g) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a) sind beizufügen:
- 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - 2. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen,
 - 3. der Studierendenausweis.
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis ausgestellt. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a)) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule Ostwestfalen-Lippe zum Ende des laufenden Semesters. Die Exmatrikulation erfolgt rückwirkend mit Ablauf des letzten Semesters, wenn die Studierende oder der Studierende sich nicht ordnungsgemäß rückmeldet oder fällige Beiträge oder Gebühren nicht entrichtet.

§ 12 Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 13 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (sog. kleine Zweithörerinnen und Zweithörer), sofern eine ordnungsgemäße Ausbildung für die in den jeweiligen Studiengang eingeschriebenen Studierenden

gewährleistet werden kann. Andernfalls kann der Fachbereich gemäß § 59 Abs. 1 HG das Recht der Zweithörerinnen und Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen beschränken.

- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges (sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer) zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz möglich. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann eine Zweithörerschaft durch eine Einzelfallentscheidung nur dann genehmigt werden, wenn freie Studienplatzkapazität vorhanden ist.
- (3) Für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörer können Beiträge nach Maßgabe der HAbg-Satzung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung anfallen.
- (4) ¹Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer und dem Antrag auf Rückmeldung ist die Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 14

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden (sog. allgemeine Gasthörer). Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung von allgemeinen Gasthörern gemäß Abs. 1 ist der allgemeine Gasthörerbeitrag nach der HAbg-Satzung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) § 13 Abs. 4 Satz 1, 3 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Als Gasthörerin oder Gasthörer kann auch zugelassen werden, wer an Weiterbildung teilnimmt (sog. besondere Gasthörer), soweit nicht ein Status als privatrechtliche Teilnehmerin bzw. privatrechtlicher Teilnehmer vorgesehen ist.
- (5) Von Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 15

Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

- (1) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbe-

reich die Erhebungsmerkmale nach dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die erhobenen Daten werden von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie zum Zweck einer DV-gestützten Studierenden- und Prüfungsverwaltung verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst auch die Generierung einer internen personenbezogenen E-Mail-Adresse der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Unter anderem gehören zu diesen Daten die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. farbiges Passfoto
5. Geburtsdatum,
6. Geburtsort und Geburtsland,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Heimatort, Land und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes,
9. Postanschrift (Heimatanschrift, Semesteranschrift),
10. Angaben zur Krankenversicherung,
11. gewählter Studiengang oder gewählte Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemestern sowie Studienorten und ggf. Angaben zu Teilzeit- bzw. Vollzeitstudium,
12. ggf. Studienrichtungen und Studienschwerpunkte,
13. Art und Form des Studiums,
14. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung sowie Kfz-Kennzeichen des Kreises des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
15. Zugehörigkeit zum Fachbereich,
16. Angaben über bisher besuchte Hochschulen und dort absolvierte Studienzeiten,
17. abgelegte Abschlussprüfungen,
18. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
19. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
20. Zeiten über Studien im Ausland,
21. Urlaubssemester,
22. Höhe der eingezahlten Beiträge sowie Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen,

23. Hörerstatus,

24. Datum der Einschreibung bzw. Zulassung an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,

25. Zweithochschule.

Darüber hinaus ist die Hochschule Ostwestfalen-Lippe berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Daten zu erheben, z.B. Namenszusätze/Titel, Geburtsname, Telefonnummer, private E-Mail-Adresse, Adresse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers bei berufsbegleitendem oder dualem Studium. Es ist ein Nachweis der Studierenden einzuholen, dass eine entsprechende Einwilligung erfolgt ist.

Sofern sich Personen für zulassungsbeschränkte Studiengänge bewerben, werden im Rahmen des Auswahl-/Vergabeverfahrens der Hochschule Ostwestfalen-Lippe die Daten erhoben, die für die Durchführung des Auswahl-/Vergabeverfahrens nach der Vergabeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung benötigt werden. Sofern Personen eine Zulassung erhalten und eine Einschreibung wünschen, werden die bereits vorhandenen Daten dauerhaft gespeichert. Im Übrigen werden sämtliche erhobenen Daten nach Beendigung des Auswahl-/Vergabeverfahrens gelöscht.

Nach erfolgter Einschreibung werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben.

- (2) **Zweithörerinnen und Zweithörer**
Zweithörerinnen und Zweithörer gehören zu den Studierenden nach Abs. 1.
- (3) **Gasthörerinnen und Gasthörer**
Von Gasthörerinnen und Gasthörern werden die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 Ziffern 1-6, 8, 10, 12, 14 und 21 erhoben.
- (4) **Jungstudierende**
Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe erhebt von Jungstudierenden im Sinne des § 12 die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 Ziffern 1-6, 8, 10-12, 14 und 23 sowie Angaben zu der besuchten Schule und Einwilligung der Schulleitung, bei Minderjährigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- (5) **Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen**
Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe erhebt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an weiterbildenden Masterstudiengängen die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 Ziffern 1-8, 10-13, 15-20 und 23 sowie die Höhe der eingezahlten Teilnahmeentgelte.
- (6) **Promotionsstudierende**
Promotionsstudierende gehören zu den Studierenden nach Abs. 1.
- (7) **Rückmeldung**
Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist berechtigt, auch im Rahmen der Rückmeldung die notwendigen, in § 15 Abs. 1 aufgeführten, personenbezogenen Daten zu erheben. Spätestens mit der Rückmeldung sind Änderungen der bei der Einschreibung erhobenen Daten von den Studierenden mitzuteilen. Zusätzlich wird das Semester der Rückmeldung erhoben.
- (8) **Beurlaubung**
Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe erhebt von den Studierenden im Rahmen der Beurlaubung folgende Daten:
 1. Semester der Beurlaubung,

2. Datum der Beurlaubung,
 3. Beurlaubungsgrund,
 4. Anzahl der Beurlaubungssemester.
- (9) Exmatrikulation
Bei der Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:
1. Datum der Exmatrikulation,
 2. Grund der Exmatrikulation.
- (10) Weitergabe von Daten
Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der Hochschule Ostwestfalen-Lippe übermittelt werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Beim Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe bestimmter **nicht-anonymisierter** Daten erfolgt insbesondere an:
- a) die jeweils betroffenen Fachbereiche und Untereinheiten der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zu Zwecken der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und der Evaluation; sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden, solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist; gleiches gilt auch für Fachbereiche anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind sowie für interne Evaluationsmaßnahmen; im Verbundstudium zusätzlich zum Versand der Lernbriefe,
 - b) das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) zur Studiengangkoordination und zur Durchführung von internen Evaluationsmaßnahmen gemäß der Gemeinsamen Evaluationsordnung für das Verbundstudium in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Zusammenarbeit stattfindet; dies gilt entsprechend für ein Institut für Verbundstudien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, sofern ein solches Institut errichtet ist,
 - c) die zentrale Betriebseinheit Service Kommunikation Information Medien (S(kim)) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zum Zwecke der Verwaltung der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT-, Bibliotheks-, und Informationsdiensten und -dienstleistungen, insbesondere zur Verwaltung der Zugangsberechtigung zum Hochschuldatennetz,
 - d) die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der Studierendenschaft auf Anforderung,
 - e) die Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Voll- und Teilzeitstudierenden versichert sind, die nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten bzw. Studierenden (Studenten- bzw. Studierendenkrankensversicherungs-Meldeverordnung - SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung,

- f) das Studierendenwerk Bielefeld, Amt für Ausbildungsförderung, soweit eine entsprechende Vereinbarung mit dem Studierendenwerk Bielefeld getroffen wurde, regelmäßig einmal pro Semester nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung, soweit die Absicht auf Beantragung des Leistungsbezugs angegeben wurde,
- g) auf Anforderung nach erfolgter Exmatrikulation an die für die Betreuung oder Evaluation zuständigen Stellen innerhalb der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für Zwecke der Alumni-Betreuung oder der Evaluation eines Studiengangs,
- h) die jeweiligen Dritten, soweit bei der Durchführung von Studiengängen, insbesondere weiterbildenden Masterstudiengängen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Teile der Studiengangdurchführung durch Dritte erfolgt, die Daten der Studierenden oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Studienorganisation.

Im Rahmen der Kontrolle des ticket2print kann der Studierenden-Status mit Hilfe von Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Geburtsdatum durch die DB Vertrieb GmbH, Digital Business (V.DDP) über eine automatisierte Abfrage bei der HS OWL überprüft werden.

Für die Erstellung und Verwaltung eines personenbezogenen elektronischen Semestertickets erhalten die ÖPNV-Betreiber Name, Geschlecht, Matrikelnummer und Adresse.

Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe **anonymisierter** Daten erfolgt insbesondere an:

- a) an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 HStatG,
- b) die Verwaltung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung sowie für Planungs- und Evaluationszwecke.
- c) das Sachgebiet Evaluation und Monitoring der Verwaltung zum Zweck der Berechnung von ECTS-Quoten für die Lehreinheiten der Hochschule differenziert nach angestrebtem Abschluss. Die ECTS-Quoten dienen der Erfüllung der Aufgaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg gemäß § 7 Abs. 2 Hochschulgesetz. In regelmäßigen Abständen stößt das Sachgebiet Evaluation und Monitoring mit Hilfe eines Reporting-Tools eine automatisierte Berechnung der ECTS-Quoten an. Hierfür werden die folgenden Studierenden- und Prüfungsdaten aktiver Studierender aus dem Campusmanagementsystem verarbeitet: Matrikelnummer, Studiengang (wird genutzt zur Aggregation auf Ebene der Lehreinheiten), angestrebter Abschluss, Fachsemester, Soll-ECTS-Punkte (Summer der im jeweiligen Semester laut Studienverlaufsplan zu erreichenden ECTS), Ist-ECTS-Punkte (Summer der im jeweiligen Semester erreichten ECTS). Aktive Studierende sind hierbei Studierende, für die eine bewertete Prüfungs- oder Studienleistung (erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Abschluss) im Prüfungssystem vorliegt. Diese Studierenden werden zur Ermittlung der Soll-ECTS so lange als „aktiv“ gekennzeichnet, wie sie in diesem der jeweiligen Lehreinheit zugeordneten (Teil-)Studiengang eingeschrieben sind – dieses Merkmal wird durch die Vorselektion incidenter mit verarbeitet. Die ECTS-Quote je Lehreinheit differenziert nach angestrebtem Abschluss wird nach folgender Formel berechnet: $\text{Summe der Ist-ECTS der aktiven Studierenden} / \text{Summe der Soll-ECTS der aktiven Studierenden laut Prüfungsordnung und Fachsemester}$.

Darüber hinaus können auf begründeten Antrag anonymisierte Daten den Organisationseinheiten der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie externen Einrichtungen zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben, ggf. vorübergehend, zur Verfügung gestellt werden.

- (11) **Weiterverwendung von Daten**
Nach der Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden durch die Hochschule Ostwestfalen-Lippe weiterhin gespeichert für die Vornahme einer eventuellen späteren Wiedereinschreibung, zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende sowie zu Alumni-Zwecken. Dies gilt entsprechend für Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer, Jungstudierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen.
- (12) Auf der Grundlage anderer Ordnungen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe können für die Entscheidung über Anträge von Studierenden auf Beurlaubung vom Studium, auf Befreiung von Beiträgen oder Gebühren, auf Feststellung der Prüfungsunfähigkeit oder Gewährung eines Nachteilsausgleiches weitere Daten von diesen Studierenden erhoben und verarbeitet werden.
- (13) Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe behält sich vor, im Einzelfall Prüfungsarbeiten mit Hilfe einer sog. Plagiatsoftware zu überprüfen um eventuelle Täuschungsversuche aufzudecken. Dazu kann es erforderlich sein, Daten der Studierenden, die in einer Prüfungsarbeit eventuell enthalten sind und die Prüfungsarbeit selbst, zu übermitteln. Die Daten werden nach Abschluss der Überprüfung unverzüglich gelöscht.
- (14) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 16

Schlussvorschriften und In-Kraft-Treten

- (1) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.
- (2) Werden die festgesetzten Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist der nach der HAbg-Satzung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung fällige Beitrag bzw. die fällige Gebühr zu entrichten.

Lemgo, den 25. Juni 2018

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl